

Bildungsplan zur Sexualerziehung der Schule an der Virneburg

Grundlage der folgenden Ausführungen zur Sexualerziehung sind:

- die **Richtlinien für die Sexualerziehung in NRW**
(Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes NRW: Richtlinien für die Sexualerziehung in NRW. Übergreifende Richtlinien. Frechen: Ritterbach 2011, unveränderter Nachdruck der 1. Auflage 1999.)

ergänzt durch

- den **Lehrplan für die Förderschwerpunkt geistige Entwicklung**
(Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus: Lehrplan für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung. München: Hintermaier 2003.)

Richtlinien für die Sexualerziehung in NRW

Verbindlichkeit und schuleigene Arbeitspläne:

- Die Richtlinien für die Sexualerziehung in NRW sind Grundlage der Sexualerziehung in allen Schulformen in NRW.
- Die in den Richtlinien formulierten Aufgaben und Ziele (Kap. 1) gelten somit ebenfalls für alle Schulformen.
- In einem schuleigenen Arbeitsplan (**Bildungsplan**), der sich an den Richtlinien der jeweiligen Schulform orientiert, werden unter Beachtung der verbindlichen Inhalte der Sexualerziehung thematische Schwerpunkte für die einzelnen Jahrgangsstufen sowie Grundsätze für die alters- und entwicklungsgerechte Umsetzung festgehalten.
- Der **Schwerpunkt der schulischen Sexualerziehung** liegt in der Sekundarstufe I (Mittel- und Oberstufe, (BPS)). Die Sexualerziehung in der Primarstufe (Vor- und Unterstufe) ist auf die Sexualerziehung im Elementarbereich abzustimmen.

Aufgaben und Ziele schulischer Sexualerziehung:

Den Richtlinien liegt ein umfassender, ganzheitlich-personaler Begriff menschlicher Sexualität zugrunde:

„Die Sexualerziehung gehört zum Erziehungsauftrag der Schule. Sie erfolgt

- fächerübergreifend und
- ergänzt die Sexualerziehung durch die Eltern.

Ihr Ziel ist es, die Schüler altersgemäß mit den

- biologischen,
- ethischen,
- sozialen und
- kulturellen Fragen der Sexualität vertraut zu machen.

Sie soll die Schüler zu

- verantwortungsbewussten, eigenverantwortlichen und sittlich begründeten Entscheidungen, insbesondere in Ehe und Familie, und
- zur Toleranz gegenüber anderen Lebensweisen befähigen.

Die Erziehungsberechtigten sind über Ziel, Inhalt und Methoden der Sexualerziehung rechtzeitig zu unterrichten.“

(Schulordnungsgesetz § 1 Absatz 5)

Sexualerziehung als Aufgabe von Elternhaus und Schule:

- Die Sexualerziehung ist Teil des natürlichen und verfassungsmäßig verankerten Erziehungsrechts und der Erziehungspflicht der Eltern.
- Die Schule ist im Rahmen ihres gesetzlichen Erziehungsauftrags zur Sexualerziehung verpflichtet, welche die Sexualerziehung durch die Eltern **ergänzt**.

→ Die Schule muss besonderen Wert auf die Mitwirkung der Eltern legen.

→ Es gilt, besondere Toleranz und Rücksicht gegenüber den unterschiedlichen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen und verschiedenen Wertvorstellungen der Eltern zu Fragen menschlicher Sexualität zu wahren.

- Es besteht kein Anspruch auf Befreiung einer Schülerin/eines Schülers von diesem Unterricht, daher sind Bedenken von Erziehungsberechtigten besonders ernst zu nehmen.
- Die Schule ist verpflichtet, die Erziehungsberechtigten über Ziel, Inhalt und Methoden der Sexualerziehung zu informieren, diese zu begründen und mit ihnen zu beraten.

Inhalte der Sexualerziehung: (nach den Richtlinien für die Sexualerziehung)
<ol style="list-style-type: none"> 1. Beziehung und Sexualität 2. Geschlechterrollen 3. Familie und andere Formen des Zusammenlebens 4. Sexuelle Orientierung und Identität 5. Körper und Sexualität 6. Empfängnisverhütung 7. Schwangerschaftskonflikte und Kinderlosigkeit 8. Sexueller Missbrauch und sexuelle Gewalt 9. Sexuell übertragbare Krankheiten, Hepatitis B und AIDS

Der schuleigene Bildungsplan der Schule an der Virneburg für die Sexualerziehung orientiert sich an diesen neun Inhaltsbereichen der Richtlinien. Sie sind unter den jeweiligen alters- und entwicklungspezifischen Schwerpunkten in den Bildungsplänen der verschiedenen Schulstufen vertreten. Ergänzt werden sie durch die Inhalte, die im **Lehrplan für die Förderschwerpunkt geistige Entwicklung** (Bayerischer Lehrplan) zu finden sind. Daraus ergeben sich folgende Inhaltsbereiche:

Inhalte des Bildungsplans der Schule an der Virneburg

(ergänzt durch den Lehrplan für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung)

Bezug zu den Lebens-/Lernbereichen	Stufenbezug in Schwerpunkten
Wohnen: „Familie und andere Formen des Zusammenlebens“ (3.)	„Körper und Sexualität“ (5.) „Geschlechterrollen“ (2.)
Partnerschaft/soziale Beziehungen: „Persönlichkeit und soziale Beziehungen“ (1.) <ul style="list-style-type: none"> - Persönliche Merkmale - Beziehungen (Bekannte – Freunde, Partnerschaft) - Gefühle 	„Empfängnisverhütung“ (6.) „Schwangerschaftskonflikte und Kinderlosigkeit“ (7.) „Sexuell übertragbare Krankheiten/Besuch bei der Frauenärztin“ (9.)

Der Punkt „Sexuelle Orientierung und Identität“ wird im Bildungsplan nicht als eigener Inhaltsbereich aufgeführt, weil diese sich bei der Auseinandersetzung mit der Sexualität jeweils individuell entwickelt. Durch die Auseinandersetzung mit den anderen Themen kann und soll diese Entwicklung gefördert werden.

Sexueller Missbrauch und sexuelle Gewalt:

Der Punkt „Sexueller Missbrauch und sexuelle Gewalt“ hat einen besonderen Stellenwert innerhalb der Sexualerziehung. Inhaltliche Schwerpunkte finden sich teilweise auch in den anderen Inhaltsbereichen wieder.

Besonders sensible Inhalte sollten bei Bedarf alters-, entwicklungs- und personenspezifisch aufgegriffen werden und werden hier nicht konkret in die Bildungspläne eingeordnet, da sie in jeder Altersstufe aktuelle Relevanz haben können. Übergreifende Inhalte sind unten zu finden.

„Sexueller Missbrauch und sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen sind eine gesellschaftliche Realität, und zwar an allen Orten und in allen Bevölkerungsschichten. Die Unter-

richtenden müssen damit rechnen, dass unter den Schülerinnen und Schülern und in ihren Familien Betroffene sind.

Schule muss sich dieser Problematik stellen.

Sie kann dies vornehmlich dadurch, dass sie an der Prävention sexuellen Missbrauchs arbeitet.“ (Richtlinien für die Sexualerziehung, NRW)

Ziele der Prävention:

- Aufklärung darüber, dass es sexuellen Missbrauch gibt und dass Hilfe möglich ist
- Autonomie und Handlungskompetenz von Mädchen und Jungen steigern
- Abwehrmöglichkeiten gegenüber sexuellem Missbrauch und sexueller Gewalt entwickeln
- Persönlichkeit und Selbstwertgefühl stärken

Inhalte: Die Schülerinnen und Schüler sollen lernen:

BLAU: vgl. Richtlinien für die Sexualerziehung NRW

LILA: vgl. Lehrplan für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung

- ihren Körper zu akzeptieren und wertzuschätzen
 - ein angemessenes Schamgefühl entwickeln
 - die eigene Intimsphäre achten, die Achtung erleben
 - Hilfe bei der Intimpflege annehmen und die Angemessenheit der Hilfestellung erkennen
- ihre Gefühle wahrzunehmen und zwischen angenehmen und unangenehmen Gefühlen zu unterscheiden
 - „schöne“ und „schlechte“ Geheimnisse unterscheiden können (Briefgeheimnis vs. von jemandem bedroht werden), die Gefühle dabei unterscheiden können (Freude/Aufregung vs. Angst, Trauer, Sorgen)
- über ihren Körper selbst zu bestimmen und „nein“ zu sagen/sich gegenüber psychischer und körperlicher Grenzverletzung zu behaupten
 - körpernahe Berührungen nur vertrauten Personen erlauben
 - grenzüberschreitendes Verhalten in der Familie erkennen: wissen, was Eltern und Geschwistern erlaubt und verboten ist
 - grenzüberschreitendes Verhalten von Fremden erkennen
 - sich körperlich und verbal wehren
 - aufdringlichen Wünschen von Mitschülerinnen oder Mitschülern mit einem Nein begegnen
- über Sexualität zu sprechen,
- sich anzuvertrauen und sich Hilfe holen zu können
 - Vertrauenspersonen von Missbrauchserlebnissen erzählen
 - Öffentliche Stellen aufsuchen: Ärzte, Beratungsstelle, Polizei

Lehrerinnen und Lehrer:

- müssen zum Gespräch bereit sein und Verdachtsmomente ernst nehmen
 - müssen entsprechende Symptome wahrnehmen und sie – ohne übertriebene Deutungen vorzunehmen – richtig verstehen
 - müssen für die Betroffenen und sich Hilfsmöglichkeiten suchen (außerschulisch)
- „Intervention ist in der Schule bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch nur begrenzt möglich. Eigene Nachforschungen sind nicht Aufgabe der Schule.“